

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

L. Kammer.

N^o 4.

Dresden, den 8. December

1842.

Dritte öffentliche Sitzung am 5. December 1842.

Inhalt:

Mündlicher Vortrag über das K. Decret, gewisse auf Grund des Münzausgleichungsgesetzes v. 21. Juli 1840 §. 12 zu treffen gewesene besondere Bestimmungen betr. — Eine zu einer ständischen erhobene Petition betr. — Berathung des Berichts der zur Begutachtung des Entwurfs eines Criminalprozessgesetzes niedergesetzten außerordentlichen Deputation. —

(Fortsetzung und Schluß.)

Zuvörderst ist aus den zu Anfang der Sitzung stattgefundenen Verhandlungen, welche, um der Mittheilung der Motive u. zu dem obenbenannten Gesetzentwurfe Raum zu geben, nicht gleich vollständig mitgetheilt, sondern bloß kürzlich angedeutet werden konnten, Folgendes nachzutragen.

Nach dem Vortrag aus der Registrande erhob sich (vergl. Nr. 3 Seite 19):

Bürgermeister Hübler: Ich bitte um die Erlaubniß, der Kammer in Beziehung auf das von ihr an die zweite in Verbindung mit der ersten Deputation abgegebene allerhöchste Decret vom 20. November 1842, gewisse, auf Grund des Münzausgleichungsgesetzes vom 21. Juli 1840 §. 12 zu treffen gewesene besondere Bestimmungen betreffend, einen kurzen mündlichen Vortrag erstatten zu dürfen. Der am vorigen Landtage den Ständen vorgelegte Entwurf zu einem Münzausgleichungsgesetze enthielt §. 12 folgende später auch in das Gesetz selbst in dieselbe Paragraphe aufgenommene Bestimmung: „Allenthalben, wo in den Gesetzen gewisse Geldsätze oder Summen ausdrücklich namhaft gemacht und nicht bereits im 14Thalerfuße normirt sind, treten die entsprechenden Nennwerthe in Courant des 14Thalerfußes, mithin ohne Agiozuschlag, an deren Stelle. — In Ansehung solcher Geldsätze, welche als taxmäßige Gebühren für eine Leistung oder Mühewaltung, oder als wirkliche Sachwerthe zu betrachten sind, bleibt es jedoch vorbehalten, dieselben im Wege besonderer Anordnung, dem wahren Sach- oder Werthverhältnisse entsprechend, nach Befinden auch mit Berücksichtigung des Aufgeldes in der neuen Landeswährung auf's Neue zu reguliren.“

Beide Kammern gaben dieser Bestimmung ihre Genehmigung, sprachen sich aber zugleich dahin aus: „daß die hier ge-

dachte Ermächtigung nur diejenigen Veränderungen begreife, die von dem Uebergange zu dem neuen Münzfuße bedingt und demnächst beendigt sein würden“, beantragten auch eine Mittheilung hierüber an die nächste Ständeversammlung. In dem jetzt vorliegenden Decrete ist nun die Staatsregierung dem Antrage nachgekommen und hat in der Decretsbeilage eine Uebersicht derjenigen vierzehn Verordnungen vorgelegt, welche in Folge der ihr ertheilten Ermächtigung mit Bezugnahme auf §. 12 des Gesetzes vom 21. Juli 1840 von ihr erlassen worden. Es betrafen diese Verordnungen die nach Maßgabe der veränderten Münzverordnung erfolgte Regulirung der Gebühren der Feldmesser bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, der Sporteltaxe der Zoll- und Steuerbehörden, gewisser Bezüge der Kirchen- und Schuldienere, der Verpflegungs-, Executions- und anderer Vergütungsgebührene bei der Militärverwaltung, die Regulirung der Gerichts-, Advocaten- und Notariatsgebührentaxe, der Lehnsdouceurs, der Gebühren für die Aerzte, Wundärzte, Bezirksstherärzte und Hebammen, die Regulirung der Taxordnung für die Superintendenten, der Arzneytaxe, die Regulirung der Sporteltaxe für die Obergerichte, der Sporteltaxe für die Untergerichte der Oberlausitz, der Taxationsgebühren in Brandversicherungssachen der Oberlausitz, der Sitzgebühren in Consistorialsachen, und der Taxordnungen für das apostolische Vicariat und das katholisch geistliche Consistorium. Ein nur flüchtiger Blick auf den Inhalt dieser Verordnungen läßt darüber keinen Zweifel, daß die neue Münzverfassung die nächste Veranlassung zu deren Erlaß gegeben, daß die Regulirung der bezüglichen Taxansätze zum großen Theil auf deren Reduction in den 14Thalerfuß, beziehendlich mit und ohne Agiozuschlag, sich beschränkt, daß aber auch in Folge neuer organischer Einrichtungen und sonst neuere Ansätze in den Taxordnungen Aufnahme gefunden haben. Nach einer vorläufigen Besprechung der ersten und zweiten Deputation über das Decret hat nun die zweite Deputation ihre Erklärung dahin abzugeben, daß sie von ihrem Standpunkte, dem finanziellen, aus keine Veranlassung gefunden, Erinnerungen gegen das Decret zu machen, daß aber, sofern die Kammer ein tieferes Eingehen in das Materielle der einzelnen Verordnungen und namentlich in die Modalität der erfolgten Taxregulirung für nothwendig halten sollte, die bezügliche Prüfung zum Ressort der ersten Deputation gehören und die Sache daher an diese abzugeben sein würde. Inwieweit in vorliegendem Falle, wo die Regierung von den Ständen eine Erklärung auf das Decret nicht erwartet, eine solche Nothwendigkeit vorhanden oder nicht, darüber dürften